

KWF-Ausschreibung »Beratungsscheck«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieser KWF-Ausschreibung ist die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials von Kleinunternehmen. Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- **Beratungsleistungen zur Elektronisierung und Automatisierung** von Geschäftsprozessen

Hierbei werden Unternehmen in Kärnten unterstützt, welche durch Beratungsleistungen die Kernprozesse im Unternehmen gezielt durch Elektronisierung bzw. Automatisierung verbessern. Im Vordergrund steht hierbei die proaktive Begegnung mit den Anforderungen der unternehmerischen Zukunft.

Es soll der Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen in Kärnten Methoden und Prozesse implementieren, welche auf Basis einer definierten Unternehmensstrategie, das Unternehmen in Richtung Elektronisierung bzw. Automatisierung der wesentlichen Kernprozesse im Unternehmen begleiten.

- **Beratungs- und Dienstleistungen im Bereich alternativer Finanzierungsmöglichkeiten und Vermarktungsstrategien** wie Crowdfinanzierungen und Crowdfunding

Es soll dadurch zu einer Stärkung der (Eigen-)Kapitalbasis und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Unternehmens kommen.

Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.¹

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Wer wird gefördert? | 3 |
| 1.1. | Förderungswerber | 3 |
| 1.2. | Nicht Förderungswerber | 3 |
| 2. | Was wird gefördert? | 3 |
| 2.1. | Förderbare Projekte | 3 |
| 2.2. | Mindestvoraussetzungen | 3 |
| 3. | Welche Kosten werden anerkannt? | 4 |
| 3.1. | Förderbare Kosten | 4 |
| 3.2. | Nicht förderbare Kosten | 4 |
| 4. | Wie hoch ist die Förderung? | 4 |
| 4.1. | Art der Förderung | 4 |
| 4.2. | Ausmaß der Förderung | 4 |
| 4.3. | Subsidiarität Kumulierung | 5 |
| 4.4. | »De-minimis« | 5 |
| 5. | Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus? | 5 |
| 5.1. | Förderungsberatung | 5 |
| 5.2. | Förderungsantrag | 5 |
| 5.3. | Förderungsprüfung | 5 |
| 5.4. | Förderungsentscheidung | 6 |
| 5.5. | Pflichten des Förderungswerbers | 6 |
| 5.6. | Förderungsabrechnung | 6 |
| 5.7. | Auszahlung | 6 |
| 6. | Allgemeines | 7 |
| 6.1. | Allgemeine Geschäftsbedingungen | 7 |
| 6.2. | Laufzeit | 7 |

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Kleinunternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts mit der Betriebsstätte in Kärnten betreiben.

1.1.2.

Mindestvoraussetzung:

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a Beratungsleistungen zur Elektronisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen

Unternehmen planen hier beispielsweise die Umstellung von manuellen und halbautomatischen Prozessschritten hin zu elektronisierten und vollautomatischen Abläufen. Dies erfolgt durch Implementierung von entsprechenden Hard- und Softwarekomponenten wie Netzwerken, Datenbanken, speziellen Steuerungseinrichtungen (Sensorik) und Informationsstrukturen.

Beispiele:

Handel: Einführung von automatischen Kassensystemen

Tourismus und Freizeitwirtschaft: Einführung von elektronischen bzw. online-basierten Buchungssystemen

- b Beratungs- und Dienstleistungen im Zuge alternativer Finanzierungsmöglichkeiten und Vermarktungsstrategien wie Crowdfinanzierungen und Crowdfunding

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und/oder positive Erfolgsaussichten
- c Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens EUR 1.000,00 betragen und sollen EUR 4.000,00 nicht überschreiten
- d Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Beratungsleistungen zur Elektronisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen

Beratungskosten von externen Experten mit explizitem technischen Hintergrund (beispielsweise technische Büros, Ziviltechniker, IT-Dienstleister mit einschlägiger Beratungskompetenz), die im Zusammenhang mit der geplanten Elektronisierung bzw. Automatisierung zur Verbesserung der Kernprozesse im Unternehmen beitragen (z. B. Kommunikationsprozesse, Verkauf, Beschaffungswesen, Logistik)

- b Beratungs- und Dienstleistungen im Zuge alternativer Finanzierungsmöglichkeiten und Vermarktungsstrategien wie Crowdfinanzierungen und Crowdfunding

Förderbar sind Kreativleistungen, die im Rahmen einer Crowdfunding-Aktion (Funding, Investing) auf offiziellen Plattformen notwendig sind. Dies sind beispielsweise Videos zur Vorstellung des Unternehmens bzw. der Produkte, Grafik- und Designleistungen sowie Kommunikationsleistungen zur Umsetzung der Crowdfunding-Kampagne.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B.: Bund, EU usw.) angefallen sind
- b Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,-
- c Eigenleistungen des Unternehmens
- d Kosten für Donation-based-Crowdfunding-Kampagnen
- e Kosten, die von Crowdfunding-Plattformen zur Verbreitung des Angebots verrechnet werden bzw. Provisionen
- f Kosten für Rechts- und Steuerberatung und laufende Beratung
- g Kosten, die über Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden
- h Reisekosten
- i Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- j Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderbaren Kosten (maximal EUR 2.000,-), wobei die Förderung pro Beratungstag mit EUR 700,- begrenzt ist.

4.3. Subsidiarität² | Kumulierung³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Fördermöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und der Förderungsabwicklung (vereinfachtes Verfahren) seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁴

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen
- b Schlussabrechnung inklusive Projektangaben, Rechnungszusammenstellung, betriebliche Kenndaten und Bestätigungen des Förderwerbers
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung und Förderungsprüfung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Ausschreibung.

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

⁴ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Nach Vorlage der Schlussabrechnung sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden;

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren;

c

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,

- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Diese KWF-Ausschreibung tritt mit 01.09.2016 in Kraft und ist bis 31.12.2017 befristet.

⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.